



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Per Fax: 0441 80077-299
Per eMail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Sascha Müller-Kraenner
Tel. +49 30 2400867-15
Fax +49 30 2400867-19
mueller-kraenner@duh.de
www.duh.de

17. Oktober 2022

OL 22-048-01, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) am Voslapper Groden in Wilhelmshaven

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit machen wir hiermit als nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband nachfolgende

Einwendungen

geltend und beantragen,

die seitens Uniper Global Commodities SE beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer FSRU am Standort Voslapper Groden in Wilhelmshaven mit fossilem LNG/Erdgas auf den zur unmittelbaren Sicherung der nationalen Energieversorgung unbedingt erforderlichen Zeitraum, maximal aber bis zum 31. Dezember 2032 zu begrenzen.

Zugleich beantragen wir,

den - zeitlich begrenzten - Betrieb nur und erst dann zuzulassen, nachdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und

- **sichergestellt ist, dass der Betrieb der FSRU *ohne Einleitung von umwelt- und gesundheitsschädlichen Bioziden* (insbesondere Hypochlorit oder Chlor) erfolgt; hilfsweise, dass die Einleitung von Bioziden um mindestens die Hälfte der jetzt in den Antragsun-**

- terlagen vorgesehenen Einleitungsmengen reduziert und zudem nur für eine eng begrenzte Übergangszeit erlaubt wird; erforderlich dafür sind entsprechende Antragsunterlagen seitens Uniper sowie, im Falle des „Hilfsantrags“, die positive Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis durch den NLWKN;
- sichergestellt ist, dass Uniper den bislang überhaupt fehlenden Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme erheblicher Mengen von Wasser aus der Jade und zur Einleitung erheblicher Mengen temperaturveränderten Wassers in die Jade nachreicht und dieser positiv beschieden wurde;
 - sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte des BImSchG mit Blick auf Luftschadstoffe eingehalten und Störfallrisiken vollständig betrachtet werden; auch dafür sind zunächst überhaupt entsprechende Antragsunterlagen seitens Uniper erforderlich.

Schließlich beantragen wir,

die Durchführung eines Erörterungstermins. (Selbst) das LGG eröffnet der Genehmigungsbehörde hierfür ausdrücklich die entsprechende Möglichkeit.

Im Einzelnen:

1. Genehmigungsbehörde will die nach LGG ohnehin nur rudimentäre Beteiligung der Zivilgesellschaft offenbar noch weiter aushebeln

Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung des Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg (im Folgenden: GAA) vom 16. September 2022 können Einwendungen zu dem im Betreff genannten Vorhaben bis zum Ablauf des 17. Oktober 2022 „schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3a Abs. 2 VwVfG)“ geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 VwVfG werden in der Bekanntmachung an keiner Stelle erläutert, sie müssen der Zivilgesellschaft aber keineswegs bekannt sein. Es besteht für die Erhebung von Einwendungen aus gutem Grund auch ausdrücklich kein Anwaltszwang.

Die elektronische Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen ist aus dem insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont der Zivilgesellschaft dahingehend zu verstehen, dass eine Einwendung ohne weiteres per E-Mail an das GAA gesandt werden kann - so wie das beispielsweise auch seitens des NLWKN im parallelen Verfahren der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung vorgesehen ist.

Tatsächlich entspricht dies aber nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 2 VwVfG. Die Vorschrift verlangt unter anderem für einen Versand per E-Mail, dass der Sender über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt usw.

Anders ausgedrückt: Alle E-Mails, die die formalen Erfordernisse des § 3a Abs. 2 VwVfG nicht erfüllen, würden nach der Verfahrensweise des GAA im Weiteren als „ungültig“ angesehen und nicht berücksichtigt. Den Einwender*innen sollen damit offenbar spätere Klagerechte abgeschnitten werden, und das GAA will seinerseits offenbar auch nicht auf Mängel in den Antragsunterlagen und auf Risiken des Vorhabens, so wie es konkret beantragt ist, hingewiesen werden.

Eine solche Vorgehens- bzw. Umgangsweise ist nicht nur rechtsstaatlich in hohem Maße bedenklich, sie ist darüber hinaus geeignet, das Vertrauen der Zivilgesellschaft in das Handeln der staatlichen Organe im allgemeinen und im konkreten in Bezug auf die - unstrittig notwendige - Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit zu erschüttern.

2. Diskrepanz zwischen Genehmigungsgegenstand und tatsächlich bereits in Realisierung befindlichem Vorhaben

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags ist dem GAA zufolge das Vorhaben des Betriebs einer FSRU mit einem Füllvolumen von ausdrücklich maximal 166.714 m³ (vgl. öffentliche Bekanntmachung des GAA v. 16.9.2022). Tatsächlich realisiert Uniper aber bereits ein anderes Vorhaben, nämlich eine FSRU mit einem Füllvolumen ausdrücklich von 170.000 m³ (vgl. Dokument 00.03.01).

Mit einem tatsächlich anderen Volumen als dem hier konkret zur Genehmigung stehenden sind nicht nur andere Umweltauswirkungen verbunden, es ist darüber hinaus bereits fraglich, ob die ausgelegten Antragsunterlagen mit den dortigen sicherheits- und emissionstechnischen Annahmen usw. sich überhaupt auf diejenige FSRU („Höegh Esperanza“) beziehen, für die Uniper bereits in Wilhelms- haven auf Grund einer Zulassung der vorzeitigen Beginns durch das GAA die Errichtung realisiert.

Genehmigt werden darf nur das, was *konkret* beantragt ist. Sollte Uniper die Betriebsgenehmigung für diejenige FSRU erhalten wollen, für die bereits Errichtungsmaßnahmen auf der Grundlage der Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgen, müssen die Antragsunterlagen seitens Uniper folglich geändert und sodann erneut ausgelegt werden.

3. Unbefristeter Betrieb einer fossilen Infrastruktur beantragt: Konterkarierung zwingenden Klimaschutzrechts

a) Uniper hat den *unbefristeten Betrieb* einer FSRU am Standort Voslapper Groden mit LNG/Erdgas beantragt.

Das ist eine offensichtliche Konterkarierung zwingenden Klimaschutzrechts und überdies in hohem Maße geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass die gegenwärtige Energieversorgungskrise dazu (aus)genutzt werden soll, überhaupt die Energiewende durch Lock-In-Effekte mindestens aufzuhalten.

Uniper führt überdies aus, der Bund habe die FSRU „von der norwegischen Reederei Høegh für mindestens zehn Jahre gechartert“ (vgl. unter anderem Dokument 01.02, S. 1).

Das ist tatsächlich unzutreffend. Nach offiziellen aktuellen Angaben der Bundesregierung verhält es sich wie folgt: Die FSRU für Wilhelmshaven ist ab dem vierten Quartal 2022 nur für zehn Jahre gemietet und nach fünf Jahren vorzeitig kündbar.

Selbst nach Auffassung der Bundesregierung wäre danach jedenfalls ein über zehn Jahre hinausgehender Betrieb nicht mehr zu Sicherung der nationalen Energieversorgung erforderlich, offensichtlich kann bereits ein Betrieb „lediglich“ über fünf Jahre ausreichend sein.

Die Nennung einer FSRU am Standort Voslapper Groden in Nr. 2.1 der Anlage zum LNGG begründet eine *gesetzliche Standortentscheidung*, nicht indes einen Freibrief für jeglichen unbeschränkten und unbegrenzten Betrieb. Dieser ist vielmehr notwendig in einer Gesamtschau mit dem Gesetzeszweck in § 1 LNGG sowie dem übrigen einschlägigen Recht, insbesondere dem Klimaschutzrecht aus Art. 20a GG in Verbindung mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz zu bestimmen.

Dessen ungeachtet will sich Uniper ein unbefristetes Betriebsrecht für fossile Infrastruktur genehmigen lassen und eine FSRU offenbar über 2032 hinaus mieten und betreiben - um dann bei einer aus Klimaschutzgründen unabdingbaren Verkürzung der Betriebsdauer Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Das ist unzulässig.

b) Gemäß § 3 Abs. 2 KSG müssen bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Spätestens zum 31. Dezember 2044 muss also Netto-Treibhausgasneutralität erreicht sein. Für die Jahre 2031 bis 2040 und die Jahre 2041 bis 2045 müssen die Jahresemissionsmengen dafür künftig so ausgestaltet werden, dass sie im Einklang stehen mit der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes. Dabei ist zudem sicherzustellen, dass in jedem Sektor deutliche Reduzierungen der Treibhausgase erreicht werden (vgl. § 4 Abs. 6 KSG). All das steht nicht zur Disposition und ist nicht nur, aber erst recht nach dem Dürre- und Hitzesommer 2022 mit Ernteaufschlägen und Waldbränden auch in Deutschland, nach dem wärmsten Sommer in Europa seit Beginn der Aufzeichnungen überhaupt, um so dringlicher, wird von Uniper aber an keiner Stelle in den vorgelegten Antragsunterlagen auch nur erwähnt.

Doch nicht nur das. Uniper blendet durchgängig das globale Klima aus:

4. Globales Klima vollständig ausgeblendet, keinerlei Quantifizierung und Qualifizierung der mit dem Vorhaben verbundenen Klimawirkungen

a) Uniper hält ausdrücklich und entgegen dem geltenden Recht und entsprechender höchstrichterlicher Rechtsprechung hier nur das Mikro- und Mesoklima für „betrachtungsrelevant“, insofern ergä-

ben sich keine Beeinträchtigungen, da nur in geringfügigem Umfang Flächen in Anspruch genommen würden (vgl. Dokument 01.02, S. 14, 15; Dokument 13.05.04, S. 29 f., 37).

Uniper unterliegt insofern einem Missverständnis. Uniper führt zur Begründung ihrer defizitären Betrachtungsweise wörtlich aus:

„Da das Vorhaben dem TEHG (Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen) unterliegt, wird gem. § 5 Abs. 2 BImSchG *„der globale Klimaschutz durch das spezielle Klimaschutzrecht des TEHG geregelt und nicht durch das allgemeine Immissionsschutzrecht des BImSchG. Lediglich der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der betreffenden Anlage bleibt noch möglicher Reglungsgegenstand des allgemeinen Immissionsschutzrechts des BImSchG“* (Deutscher Bundestag 2020). Demzufolge beschränkt sich die Betrachtung des Schutzgutes Klima auf das lokale und regionale Klima.“ (vgl. Dokument 13.05.04, S. 10).

§ 5 Abs. 2 BImSchG regelt tatsächlich allerdings nur, dass für Vorhaben, die dem TEHG unterfallen, insbesondere keine CO₂-Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können. § 5 Abs. 2 BImSchG entbindet jedoch nicht von der Pflicht, im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen die Wirkungen eines Vorhabens auf das globale Klima zu quantifizieren und qualifizieren. Da selbst bei einem Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Rechtsprechung des EuGH sichergestellt sein muss, dass die Ziele der UVP-Richtlinie verwirklicht werden, bedarf es in jedem Fall einer Betrachtung gerade auch des Schutzguts des globalen Klimas und mithin der globalen Klimawirkungen.

Das gilt wegen § 1a S. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV uneingeschränkt auch für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das heißt, es bedarf auch hier einer Betrachtung gerade auch des Schutzguts des globalen Klimas und der globalen Klimawirkungen, die mit dem Betrieb, erst recht mit dem unbefristeten Betrieb, der FSRU verbunden sind. Nichts anderes folgt aus § 13 KSG, der bei jeder Verwaltungsentscheidung zu beachten ist.

Tatsächlich fehlt hier aber nicht nur eine Aussage über die Klimawirkungen im Rahmen der Gewinnung des LNG im Ursprungsland, es fehlt überhaupt jegliche Aussage über die mit dem Betriebs der FSRU in Deutschland verbundenen Klimawirkungen. Das gilt unter anderem mit Blick auf

- die mit der Nutzung von 7,5 Mrd. m³/Jahr LNG verbundenen CO₂-Emissionen pro Jahr und über einen unbefristeten Zeitraum,
- die im Rahmen des Betriebs der FSRU freiwerdenden THG-Emissionen unter anderem durch den beabsichtigten unbefristeten Einsatz von mit Diesel/Schweröl betriebenen Schiffsmotoren zur Regasifizierung,
- die durch LNG-Tanker und Schlepper verursachten THG-Emissionen.

Außerdem:

- es wird „permanent“ Wasser zur Kühlung von Hauptgeneratoren und Hilfsmaschinen sowie

zur Frischwasseraufbereitung benötigt, dieses soll mindestens zu großen Teilen und unbefristet wieder *erwärmt* in die Jade eingeleitet werden (vgl. die seitens des NLWKN ausgelegten Unterlagen betreffend die wasserrechtliche Erlaubnis zu dem Gz. 62011-695-001), die Klimawirkungen der dadurch bewirkten Erwärmung von Gewässern werden nicht betrachtet, obwohl diese Erwärmung den Klimawandel nochmals beschleunigt.

b) Die Anforderungen der 9. BImSchV sowie des Klimaschutzgesetzes werden übrigens nicht nur wegen der fehlenden Betrachtung der globalen Klimawirkungen nicht erfüllt. Erforderlich wäre auch eine Betrachtung gewesen, wie sich umgekehrt die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels ihrerseits auf das hiesige Vorhaben auswirken.

Sturmfluten und Überschwemmungen werden extremer und häufiger. Ihre Auswirkungen sind bekanntlich bereits jetzt nicht nur auf der Nordsee, sondern entlang auch der Jade deutlich spürbar. Der geplante FSRU-Standort liegt tatsächlich in einem Bereich, der in besonderer Weise unmittelbar und erheblich von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein wird, und zwar bereits in den kommenden Jahren. Gleichzeitig handelt es sich bei der FSRU um einen Störfallbetrieb. Gleichwohl enthalten sich die Antragsunterlagen einer solchen notwendigen Betrachtung.

c) Schließlich: Angeblich ist eine Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG beantragt worden, die entsprechende Unterlage, Dokument 04.09, ist aber bezeichnenderweise den Antragsunterlagen nicht beigelegt.

Es wird beantragt,

das Dokument 04.09 und die diesem Dokument zugrundeliegenden Berechnungen o.ä. zu veröffentlichen und dazu sodann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Kein Nachweis der Einhaltung der Emissions-Anforderungen des BImSchG mit Blick auf die Freisetzung von Schadstoffen

Durch den Betrieb der FSRU kommt es unstreitig zu Emissionen von Luftschadstoffen (SO₂, NO₂ und Feinstaub) sowie daraus resultierender Stickstoffdepositionen und zum Säureeintrag. Uniper erbringt gleichwohl aber keinen Nachweis, dass die Emissionen unterhalb der zulässigen Schadstoffemissionsgrenzwerte insbesondere nach der 13. BImSchV liegen.

Uniper führt vielmehr aus, die FSRU erfülle „alle Anforderungen bezüglich Sicherheit und Umweltschutz, die sich durch die Satzungen der IMO (International Maritime Organization) ergeben“ (vgl. Dokument 01.02, S. 4). Unabhängig davon, ob das tatsächlich zutreffend ist - darauf kommt es hier nicht an.

Maßgeblich ist die Einhaltung der Anforderungen des BImSchG und der ergänzenden Verordnungen, unter anderem der 13. BImSchV. Denn es geht hier nicht um ein Schiff, das im Rahmen der

Seeschifffahrt unterwegs ist. Wird eine mobile Anlage dauerhaft, das heißt mindestens für 12 Monate (vgl. § 1 der 4. BImSchV) an einem Ort betrieben, gilt sie vielmehr als ortsfest und muss entsprechend BImSchG genehmigt werden - wie jede andere immissionsschutzrechtlich relevante Anlage auch. Das wiederum bedeutet, die Einhaltung der entsprechenden Emissionsgrenzwerte muss gewährleistet sein.

Die FSRU unterliegt uneingeschränkt den Anforderungen des BImSchG. IMO-Regelwerke entsprechen den maßgeblichen nationalen rechtlichen Anforderungen nicht.

Uniper hat den Nachweis der Einhaltung dieser nationalen rechtlichen Anforderungen bislang nicht erbracht. Es erstaunt, dass das GAA einen solchen im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen nicht eingefordert hat. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die Emissionswerte des BImSchG nicht eingehalten werden,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Das ist vorliegend noch einmal in besonderer Weise relevant, weil die FSRU gerade nicht mit Landstrom betrieben werden soll und kann, sondern maßgeblich und unbefristet mit Schiffsmotoren. Diese wiederum werden mit Diesel oder Schweröl betrieben. Dabei werden bekanntermaßen regelmäßig erhebliche gesundheits- und umweltschädliche Emissionen an SO₂, NO₂ und Feinstaub frei. (Nur) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des BImSchG bzw. der 13. BImSchV belegt, dass keine unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Un- und Störfallrisiken sowie Schutzobjekte unzureichend betrachtet

a) Bei LNG handelt es sich um einen „gefährlichen Stoff“ im Sinne des Störfallrechts. „Gefährliche Stoffe“ sind danach „explosive Stoffe“ und „entzündbare Gase“; „verflüssigte entzündbare Gase und Erdgas“¹³ sind zudem so genannte „namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe“ (vgl. Ziffern 1.2.1, 1.2.2 und 2.1. der „Stoffliste“ der Störfallverordnung).

Bei LNG besteht die Gefahr einer Entzündung des Gases bei der Verflüssigung oder der Vergasung im LNG-Terminal sowie bei Austritt der tiefkalten Flüssigkeit aus ihrem Transport- oder Lagerbehälter. Das Gas nach Regasifizierung des LNG ist darüber hinaus explosiv.

Ein größerer Austritt von LNG über Wasser führt zur Verdampfung, dabei bildet sich eine entzündbare Wolke. Entzündet sich diese Wolke, würde sie Richtung Austrittsquelle zurückbrennen und dort gegebenenfalls zu weiteren Reaktionen führen.

Es ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, dass das Szenario des Zurückbrennens zur Austrittsquelle berücksichtigt wurde.

Ebenfalls nicht betrachtet wurden das potenzielle Zusammenwirken bzw. potenzielle Dominoeffekte eines Austritts von LNG mit dem direkt auf der FSRU lagernden Diesel oder Schweröl zum Betrieb der Schiffsmotoren, den dort eingesetzten Bioziden usw.

Entsprechendes gilt mit Blick auf die Betrachtung der Havarie eines LNG-Tankers mit einem anderen Schiff, insbesondere auch mit einem Gefahrguttransport im navigatorisch anspruchsvollen Anfahrbereich nach Wilhelmshaven unter den dortigen real herrschenden Bedingungen. Wichtige Verkehrswege, wie die Zufahrt in die Jade und nach Wilhelmshaven sowie Freizeitgebiete wie beispielsweise das Wangerland als bedeutende Tourismusregion sind aber ausdrücklich störfallrechtlich zu betrachtende Schutzobjekte, vgl. § 3 Abs. 5d BImSchG.

b) In der unmittelbaren Umgebung des hier beabsichtigten Standortes befinden sich zudem Gebiete mit naturschutzfachlich herausragender Bedeutung, sie haben den Status als FFH- und Vogelschutzgebiete sowie als Nationalpark und als Naturschutzgebiete, konkret handelt es sich um

- das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)
- das FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331)
- das Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzende Küstenmeer“ (DE 2210-401)
- das Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431)
- das Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ (DE 2414-431)

Auch diese sind explizit störfallrechtlich zu betrachtende Schutzobjekte, vgl. § 3 Abs. 5d BImSchG. Eine Betrachtung unter anderem der Auswirkungen einer Verdampfung von LNG über Wasser und der dabei entstehenden entzündbaren Wolke auf die genannten Schutzgebiete fehlt jedoch. Tatsächlich wäre bei vollständiger Betrachtung einer erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete zu besorgen,

Beweis: Sachverständigengutachten.

7. Beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur unbefristeten Einleitung von Bioziden in die Jade mit geltendem Recht nicht vereinbar; die auf Antragsunterlagen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im hiesigen Verfahren basierenden Verneinungen erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgebieten usw. sind nicht haltbar

a) Uniper hat beim NLWKN die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur unbefristeten und kontinuierlichen Einleitung erheblicher Mengen von gesundheits- und umweltschädlichen Bioziden in die Jade beantragt, konkret von Hypochlorit bzw. Chlor. Das Erlaubnisverfahren wird beim NLWKN zu dem Gz. 62011-695-001 geführt. Die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis ist mit geltendem Recht nicht vereinbar, unter anderem entspricht das beabsichtigte Reini-

gungsverfahren mit der anschließenden Einleitung von Bioziden in die Jade entgegen der Behauptung von Uniper nicht dem Stand der Technik und ist auch sonst nicht erlaubnisfähig. Für die Einzelheiten wird auf die Einwendungen der DUH gegenüber dem NLWKN verwiesen, auf die hier vollen Umfangs Bezug genommen wird.

Aus dem Vorstehenden wiederum folgt, dass der Betrieb der FSRU, so wie er in diesem immissionsschutzrechtlichen Verfahren beantragt ist, also mit einem beabsichtigten erheblichen Biozideinsatz, mangels erteilungsfähiger wasserrechtlicher Erlaubnis nicht genehmigungsfähig ist. Die Antragsunterlagen sind entsprechend zu ändern.

b) Die in diesem immissionsschutzrechtlichen Verfahren getroffenen Aussagen von Uniper, wonach für Natura 2000-Gebiete „erhebliche Beeinträchtigungen schon in der FFH-Voruntersuchung offensichtlich ausgeschlossen werden“ konnten, kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot der Wasserrahmen-Richtlinie vorliege und das Vorhaben „mit den Zielen der Meeresstrategie richtlinie gemäß der §§ 45a ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ vereinbar sei, basieren auf keiner validen Grundlage. Ihnen kommt tatsächlich keine Aussagekraft zu. Tatsächlich sind hier die Durchführung einer FFH- und Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Denn für den Biozid-Eintrag durch die „Höegh Esperanza“ und die Wirkung auf die umliegenden Schutzgebiete wurden zwar einzelne Untersuchungen durchgeführt, jedoch wurde eine Konzentrationswirkung der Schadstoffe nur für einen Zeitraum von zwölf Wochen berechnet. Tatsächlich hat Uniper jedoch einen unbegrenzten Betrieb beantragt, so dass mit einer langfristigen Wirkung gerechnet werden muss. Auch wurden keine tatsächlichen Messwerte, sondern nur Annahmen für die Emissionen der "Höegh Esperanza" verwendet.

Die australischen Behörden haben den Betrieb exakt dieser FSRU abgelehnt, weil die Biozideinleitungen während dort der beantragten 20-jährigen Laufzeit des Projekts zu anhaltenden Umweltschäden führen würden. Hier ist sogar, siehe oben, ein unbefristeter Betrieb mit unbefristeter Einleitung beantragt.

Aus den Unterlagen zu den Untersuchungen des beratenden Ausschusses im australischen Genehmigungsverfahren 2021 "Crib Point Gas Import Jetty and Crib Point – Pakenham Gas Pipeline" (Anlage 2) ergibt sich konkret, dass das kombinierte Untersuchungs-, Beratungs- und Gremium (das IAC, ernannt vom Minister für Energie, Umwelt und Klimawandel u.a.) zu dem Schluss kommt, dass die nicht akzeptable Auswirkungen auf die Biodiversität des Meeres, insbesondere bei den Aspekten Chlorfreisetzung, Kaltwasserablauf sowie Aufnahme von Meerwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Ramsar-Feuchtgebiet derart schwerwiegend sind, dass das Projekt abzulehnen war.

Hier gilt nicht nur nichts anderes in Bezug auf die konkret beabsichtigte Betriebsweise der FSRU, sondern die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen besonderer Schutzgebiete gilt sogar erst recht: In Australien waren „lediglich“ bis zu 40 Schiffsbewegungen pro Jahr vorgesehen sowie eine

Einleitung mit einer Biozidkonzentration von „lediglich“ 0,1mgCl₂/l. Uniper nimmt hier hingegen sogar 100 Schiffsbewegungen im Jahr an und gibt die Konzentration mit 0,2 mgCl₂/l, also sogar der doppelten Menge an.

Die oben genannten FFH- und Vogelschutzgebiete sind unmittelbar benachbart, sie würden durch die beabsichtigten Biozideinträge erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen können mitnichten bereits im Rahmen einer FFH-Voruntersuchung ausgeschlossen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Tatsächlich ist durch Anreicherungen der Biozide über das Wasser in die Sedimente und weiter in die Nahrungskette (Fische, Plankton, Muscheln) von erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele sowie der Nichteinhaltung insbesondere auch des Verschlechterungsverbots nach der Wasserrahmen-Richtlinie auszugehen,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auch insoweit vollen Umfangs auf die Einwendung der DUH in dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren beim NLWKN Bezug genommen.

8. Erlaubnis zur Wasserentnahme bereits nicht beantragt

Im offenen und kombinierten Kreislauf wird für den Betrieb der FSRU eine Wassermenge von bis zu ca. 25.270 m³ pro Stunde und bis zu ca. 530.000 m³ pro Tag *aus der Jade* entnommen bzw. in die Jade eingeleitet. Bei einem dauerhaften Betrieb der FSRU im offenen/ kombinierten Kreislauf werden bis zu ca. 178 Mio. m³ pro Jahr *aus der Jade* entnommen bzw. in die Jade eingeleitet. Im geschlossenen Kreislauf wird eine Wassermenge von bis zu ca. 12.000 m³ pro Stunde und bis zu ca. 217.000 m³ pro Tag aus der Jade entnommen bzw. in die Jade eingeleitet. Bei einem dauerhaften Betrieb der FSRU im geschlossenen Kreislauf werden bis zu ca. 63,5 Mio. m³ pro Jahr aus der Jade entnommen bzw. in die Jade eingeleitet (vgl. Dokument 01.02, S. 7).

Es ist unzutreffend, wenn Uniper behauptet, für diese Entnahme von Wasser aus der Jade sei keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Tatsächlich ist für die Entnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die positive Erteilung ist sodann Voraussetzung für die hier in Rede stehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Mit Blick auf die Wiedereinleitung des zuvor entnommenen Wassers ist überdies nicht nur für die Einleitung von Bioziden (siehe oben) eine (nicht mit geltendem Recht vereinbare) wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, sondern auch wegen der Einleitung des nach „Durchlaufen“ der FSRU temperaturveränderten Wassers in die Jade.

Uniper hat es bislang versäumt, entsprechende Anträge zu stellen.

Durch die Wasserentnahme kommt es übrigens unter anderem direkt zu „Verlusten“ von Fischen unterschiedlicher Altersstadien, Uniper selbst geht bei Einsaugung in die FSRU von einer 100 % Mortalitätsrate aus.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Müller-Kraenner

Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer